

Protokollerklärung der Länder Sachsen und Brandenburg

von

Ministerpräsident Michael Kretschmer

zum

Entwurf eines **Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen**

BR-Drs.: 400/19

zu Punkt 34 der 981. Sitzung des Bundesrates am 11. Oktober 2019

Die Länder Sachsen und Brandenburg geben folgende Erklärung zu Protokoll:

Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

1. Der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg begrüßen die Aufnahme von Bestimmungen in den Gesetzentwurf, die dem Ziel der Planungsbeschleunigung dienen, um die Strukturentwicklung in den Braunkohle-Regionen zügig und rechtzeitig vor dem durch den Braunkohle-Ausstieg bewirkten Wegfall von Beschäftigung und Wertschöpfung in den Revieren voranzubringen. Zu diesen Regelungen gehören Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzentwurfs, mit denen eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für bestimmte, in den Tabellen zu Artikel 2 Nummer 2 beziehungsweise Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs aufgelistete Vorhaben eingeführt wird.
2. Diese Bestimmungen genügen jedoch aus Sicht des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg nicht, um die in den Braunkohle-Revieren erforderlichen Strukturentwicklungsmaßnahmen mit der erforderlichen Geschwindigkeit auf den Weg zu bringen und damit rechtzeitig vor der schrittweisen Beendigung der Braunkohle-Verstromung zu einem erfolgreichen Strukturwandel beizutragen.

Insbesondere ist es aus ihrer Sicht zwingend erforderlich, dass die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für sämtliche, in der Anlage 4 aufgelistete Verkehrsvorhaben nach den §§ 20 und 21 des Gesetzentwurfs gilt. Die in der Anlage 4 benannten Projekte sind für den Strukturwandel von herausragender Bedeutung und erfüllen damit die Voraussetzungen des durch Artikel 2 Ziffer 1 bzw. Artikel 3 Ziffer 1 des Gesetzentwurfs neu eingefügten § 17e Absatz 1 Nummer 6 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. § 18e Absatz 1 Nummer 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Sie sind daher bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts den Bedarfsplanprojekten, die bisher schon in der Anlage zu § 17e des Bundesfernstraßengesetzes bzw. in der Anlage 1 zu § 18e Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes enthalten waren, gleichzustellen.